



**Kostenübernahmevertrag  
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „L191 und B491“  
Engen und Anseltingen**

zwischen

der Stadt Engen  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Harsch, Hauptstraße 11,  
78234 Engen  
– nachfolgend Stadt genannt –

und

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

**Vorbemerkung**

Die Stadt Engen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans „L191 und B491“ im Bereich der Kreuzung von Außer –Ort-Straße und Anselfinger Straße, 78234 Engen. Diese 4. Änderung liegt jedenfalls auch im Interesse des Vorhabenträgers, der deshalb bereit ist, die hierfür entstehenden Kosten zu übernehmen.

**§ 1 Übernahme der Planungskosten der Stadt**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, deren Kosten im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans „L191 und B491“ für
- a) das Planungsbüro die Stadt Engen, sowie ihre Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Planentwürfe sowie die technische Vorbereitung von Verfahrensschritten nach den §§ 3 und 4 BauGB
  - b) sonst aus zwingendem Recht oder für eine ordnungsgemäße Abwägung erforderliche Planungen und Gutachten
  - c) die zu übernehmenden Kosten für anwaltliche Leistungen, insbesondere für die bebauungsplanbegleitende Rechtsberatung und die Vertretung in etwaigen nachfolgenden Rechtstreitigkeiten. Die bisher bereits entstandenen Kosten von 3.296,08 € übernimmt der Vorhabenträger ebenfalls zu übernehmen.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass Aufträge an die Stadt ergehen und evtl. erforderliche weitere Beauftragungen zunächst zwischen den Parteien abgestimmt werden sollen. Die Stadt hat jeweils vorab einen Kostenvoranschlag einzuholen bzw. zu erstellen und mit dem Vorhabenträger abzustimmen.
- (3) Auf § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB wird verwiesen; durch die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen wird daher ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Änderung des Bebauungsplans oder auf Einleitung oder Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nicht begründet.
- (4) Daher bestehen auch keine Ersatzansprüche, wenn das Vorhaben scheitert.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich zur kostenökonomischen Leitung des Verfahrens.

## **§ 2 Leistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt informiert den Vorhabenträger regelmäßig, bei Vorlage neuer Planentwürfe und Gutachten und auf Anforderung über den aktuellen Stand der Vertragserfüllung der beauftragten Dritten sowie über den jeweiligen Stand des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, bei Leistungsannahmen und Rechnungsprüfung mindestens die Sorgfalt anzulegen, die sie bei Vergaben unter eigener Kostentragung anwendet, und die ihr vertraglich gegebenen Möglichkeiten zum Erreichen einer vollen Leistungserbringung zu nutzen.

## **§ 3 Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Der Vorhabenträger erstattet der Stadt gegen Nachweis und Rechnungen binnen 10 Tage nach dessen Zugang entstandene und nach dieser Vereinbarung zu erstattende Kosten auf das Konto der Stadt bei der Sparkasse Engen-Gottmadingen IBAN: DE30 6925 1445 0005 0001 95, BIC: SOLADES1ENG. Zwischenabrechnungen sind jederzeit zulässig.
- (2) Noch nicht von der Stadt beglichene Forderungen Dritter (§ 1) gegenüber der Stadt sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der Stadt an den Vorhabenträger binnen einer Frist von zehn Tagen unmittelbar an den Dritten zu begleichen.
- (3) Die Zahlungsaufforderung erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abnahme der Leistung und Rechnungsprüfung durch die Stadt.
- (4) Gegenüber einer Zahlungsaufforderung der Stadt besteht kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere ist eine Berufung auf eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung Dritter ausgeschlossen.

- (5) Die Kostentragungspflicht besteht so lange wie im Verfahren erkennbar ist, dass das Vorhaben des Vorhabenträgers mit der 4.Änderung des Bebauungsplans erzielt werden kann. Die Stadt verpflichtet sich, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sorgfältig zu prüfen, ob das Vorhaben des Vorhabenträgers erreichbar ist. Das Verfahren ist umgehend zu unterbrechen, sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar nicht mehr der Fall ist, um sowohl die Entstehung weiterer Kosten zu vermeiden, als auch das weitere Vorgehen mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

#### **§ 4 Leistungsstörungen im Verhältnis Stadt/Dritte**

- (1) Ist die Leistungserbringung durch Dritte (§ 1) nach Auffassung der Stadt nicht ordnungsgemäß erfolgt, und weigert sich der Dritte, die Leistung kostenfrei nachzubessern oder das geforderte Honorar zu mindern, so stimmt die Stadt das weitere Vorgehen mit dem Vorhabenträger ab.
- (2) Wird im Streitfall die Stadt zu Zahlungen von weiterem Entgelt verpflichtet und hat der Vorhabenträger der Weigerung der Stadt, Zahlungen zu leisten, zugestimmt, übernimmt der Vorhabenträger neben der Zahlungsverpflichtung auch etwaige Prozesskosten der Stadt.

#### **§ 5 Urheberrechte**

- (1) Durch seine Zahlung erwirbt der Vorhabenträger keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Original-Planungsunterlagen und keine Urheberrechte.
- (2) Kopien und Abschriften (ggf. in digitaler Form) sind dem Vorhabenträger auszuhändigen.

#### **§ 6 Rechtsnachfolge**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger einschließlich dieser Rechtsnachfolgeklausel schriftlich weiterzugeben.
- (2) Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt. Die Stadt wird die Entlassung aus der Haftung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## § 7 Vertragsänderungen, Wirksamwerden, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden. Die Parteien legen aus Beweis- und Dokumentationsgründen auf die Schriftformklausel besonderen Wert und vereinbaren diese daher individualvertraglich. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (2) Dieser Vertrag ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Er ist zweifach ausgefertigt. Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 8 Erfüllungsort Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Titisee-Neustadt. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien Engen.

Engen, 18.7.25

Neuenstadt, 07.07.2025

für die Stadt Engen

für den Vorhabenträger



Frank Harsch

Frank Harsch  
Bürgermeister